2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30 12.00 Uhr

9-N-859/10

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511
Dw 214
Telefax Dw 207

Datum
6. August 1991

Betrifft
Sollenauer Feuchtwiesen, Erklärung zum Naturdenkmal

Beilage
Verhandlungsschriften
Gutachten

Der Bescheid ist rechtskräftig
18. FEB. 1994

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als Naturschutzbehörde erklärt die "Sollenauer Feuchtwiesen" gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" befinden sich im Bereich der nachstehend genannten Grundstücke, die jeweils in ihrer Gesamtheit im Naturdenkmal liegen:

Grundstück Nr.

287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 381/1, 381/2, 381/3, 381/4, 381/5, 385, 386, 387, 388/1, 388/2, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 430/1, 431, 448, 422/2 und 1182, alle KG Sollenau

Die jeweiligen Grundeigentümer werden gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, verpflichtet, zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

1. auf den genannten Grundstücken weder mineralischen, noch natürlichen Dünger aufzubringen,

2. die derzeitigen Wiesengrundstücke und umgewandelten Ackerflächen mindestens einmal pro Jahr zu mähen, wobei diese erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 10. Juni zu erfolgen hat; erfolgt eine zweite Mahd so darf diese frühestens ab 15. September durchgeführt werden. Zwischen dem 10. Juni und dem 15. September darf keine Bewirtschaftung erfolgen.

3. die Ackerflächen auf den Grundstücken 381/5, 390, 391, 402, 403, 404, 405, 412, 413, 419, 287/1 und 287/3, KG Sollenau, durch Nichtbewirtschaftung und Nichtanbau in extensive Wiesenflächen umzuwandeln, wobei diese Umwandlung bis 31. Dezember 1991 herbeigeführt werden muß.

Die beiliegende Ausfertigung des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 20. August 1990, BD-N-9000/207-90, der Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 1990 und der Verhandlungsschrift vom 22. Juli 1991 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Der Antrag der Grundeigentümer Erich und Maria Pöltl, die Grundstücke 287/2, 288/1 und 288/2, KG Sollenau, aus dem Naturdenkmal auszuscheiden, wird im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500 3, abgewiesen.

Begründung

Bereits im Jahre 1984 hat das Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Erhebungen über landschaftsökologische Vorbehaltsflächen darauf hingewiesen, daß die Feuchtwiesen nordwestlich von Sollenau einer der letzten Standorte des Duftbecherglöckchens (Adenophora lillifolia) in ganz Niederösterreich sei.

Aufgrund dieser Mitteilung wurden Erhebungen durchgeführt, wobei vor allem im Gutachten vom 20. August 1990, welches beiliegt und auf dessen Zitierung daher verzichtet werden kann, ausgedrückt wurde, daß sich im Bereich der genannten Grundstücke einer der letzten Standorte des Duftbecherglöckchens (Adenophora lillifolia) in ganz Niederösterreich befindet. Diese Pflanze kommt äußerst selten vor; sie verlangt einen feuchten bis versumpften Standort. Die "Sollenauer Feuchtwiesen" müssen als eines der letzten Refugien dieser Pflanze angesehen werden. Trotz der regelmäßigen Mahd der Feuchtwiesen haben die Pflanzen an den Grenzen und Uferrändern überdauert und immer wieder die Wiesen selbst besämt, wobei einerseits die Austrocknung und andererseits die Umwandlung der Wiesenflächen in Ackerland sowie eine intensive Nutzung mit Kunstdünger das Vorkommen bedrohen.

Unabhängig von dieser seltenen Pflanze finden sich auf den Feuchtwiesen weitere seltene Pflanzenarten, wie z. B. die vollkommen geschützte Prachtnelke, der Teufelsabbiß, der Blutweiderich, etc.

Im schlüssigen und denkrechtigen Gutachten wurde bemerkt, daß die Wiesen aufgrund des Vorkommens dieser seltenen Pflanzen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzen, sodaß ihre Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt und notwendig ist, um den Fortbestand der Feuchtwiesen und somit des Duftbecherglöckchens zu garantieren.

Einige Grundstücke, die bereits Ackerland darstellen, müßten jedoch in Wiesenflächen umgewandelt werden, damit ein einheitliches Gebiet erhalten bleibt. Um den Lichtbedarf des Duftbecherglöckchens zu entsprechen, ist unbedingt eine Mahd für die ungehinderte Entwicklung bzw. für die Samenreife notwendig, wobei diese Mahd vor dem Samenflug der Pflanze durchgeführt werden muß, weil sich das Duftbecherglöckchen durch den von den Rändern ausgehenden Samenflug vermehrt. Diese Pflanzen dürfen daher nicht zu früh abgemäht werden. Ein zu frühes Abmähen würde das Ausreifen der Samen verhindern.

Eine mindestens einmalige Mahd ist aber notwendig, um den Wiesencharakter beizubehalten und eine Verbuschung der Flächen hintanzuhalten.

Auf Basis dieser fachlichen Aussagen ist eine mündliche Verhandlung am 6. Dezember 1990 abgehalten worden, deren Fortsetzung vertagt wurde, um verschiedene Abklärungen durchzuführen. Die Abklärung erfolgte am 22. Juli 1991, wobei hinsichtlich dieser Verhandlungsschrift als auch hinsichtlich der Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 1990 auf die Beilagen verwiesen wird, sodaß auch diesbezüglich auf die Zitierung verzichtet werden kann.

Insgesamt hat aber die Verhandlung vom 22. Juli 1991 nochmals in schlüssiger Art und Weise ergeben, daß die Schutzwürdigkeit des Gebietes nach wie vor besteht, weil einige der im obigen Gutachten genannten Pflanzen, insbesondere das Duftbecherglöckchen auch an diesem Tag angetroffen werden konnten.

So konnte im Bereich der Grundstücke 287/1 und 287/3, KG Sollenau, direkt neben dem Wasserlauf das Duftbecherglöckchen gefunden werden. Die Grundstücke 287/1 und 287/3, KG Sollenau, sind Ackergrundstücke und weisen, wie auch die Grundstücke 287/2, 288/1 und 288/2, KG Sollenau, einen etwas feuchteren Eindruck auf als die umgebenden Grundstücke. Der etwas feuchtere Eindruck konnte sowohl aus der Bodenbeschaffenheit, als auch aufgrund des Vorhandenseins von Feuchtwiesenpflanzen festgestellt werden. Diese Feststellung, verbunden mit der Eigenschaft des Duftbecherglöckchens, sich durch den Samenflug, der von den Rändern ausgeht und weite Fläche bestreut, zu vermehren, veranlaßte die Amtssachverständige für Naturschutz zu der einleuchtenden und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme, daß die Grundstücke 288/2, 288/1 und 287/2, KG Sollenau, Eigentümer Erich und Maria Pöltl, im Naturdenkmal Sollenauer Feuchtwiesen belassen werden müssen. Denn das Duftbecherglöckchen wächst derzeit vorwiegend im nicht bewirtschafteten Randbereich, insbesondere im Uferbereich; die genannten drei Grundstücke liegen ebenfalls im Uferbereich und sind daher dem Standort dieser besonderen Pflanze nahegelegen bzw. befinden sich auf diesen Flächen selbst derartige geschützte Pflanzen; das Duftbecherglöckchen benötigt eher feuchten Grund; die genannten Grundstücke weisen einen Feuchtwiesencharakter auf und bilden daher gute Voraussetzungen für das Wachstum des Duftbecherglöckchens. Daher müssen diese Grundstücke im Naturdenkmmal verbleiben, um die Wirkung des Naturdenkmales, welche sich auf die Schutz der für das Wachstum tauglichen Fläche erstreckt, entfalten zu können.

Seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde sogar gefordert, die direkt angrenzenden Grundstücke Nr. 287/1 und 287/3, KG Sollenau, ebenfalls in das Naturdenkmal zu integrieren, weil für diese Grundstücke genau die selben Argumente gelten und der Wegfall dieser Flächen das Naturdenkmal in seiner Wirkung beeinträchtigen würde. Diese Beeinträchtigung wäre einerseits durch das Fehlen der Grundstücke, andererseits durch die Einwirkungen der Grundstücke, wenn diese landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, auf die restlichen nicht bewirtschafteten Flächen, wie z. B. durch Flugvertrag von Kunstdüngern auf die ungedüngten Wiesenflächen, gegeben.

Die Schutzwürdigkeit der Grundstücke in ihrer Gesamtheit liegt daher nach den fachlichen Voraussetzungen eindeutig zum derzeitigen Zeitpunkt vor.

Seitens der Eigentümer sind, mit Ausnahme der Erklärung der Ehegatten Pöltl, keine Stellungnahmen gegen das Naturdenkmal selbst abgegeben worden; die Erklärungen haben sich durchwegs auf die Frage der Entschädigung bezogen. Der Verhandlungsleiter hat diesbezüglich an die zuständige Stelle, das ist die Niederösterreichische Landesregierung, verwiesen.

Rechtlich wird festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im geschützten Gebiet jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und in das Tierleben untersagt.

§ 9 Abs. 6 dieses Gesetzes sieht vor, daß die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenen trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Nach dieser Gesetzesstelle kann daher die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Naturgebilde zu Naturdenkmälern erklären, wenn sie aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben. Dieser Umstand liegt im konkreten Fall eindeutig vor, weil, wie aus dem oben erwähnten Gutachten deutlich zu ersehen ist, die Sollenau Feuchtwiesen wegen ihres besonderen Pflanzenbestandes, insbesondere wegen des Vorkommens des Duftbecherglöckchens, wissenschaftlich von eminenter Bedeutung sind. Der Erhalt dieser Pflanzen muß als hohes wissenschaftliches Ziel angesehen werden, sodaß die Voraussetzungen für das Wachstum dieser Pflanzen gewahrt bleiben müssen.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" selbst stellen sich als Naturgebilde dar, weil als Naturgebilde Naturerscheinungen gelten, die als besondere Naturschöpfung qualifiziert werden und die auch flächenmäßig ausgedehnt sein können. Das wesentliche Erscheinungsbild der Naturgebilde stellt sich dabei in der einheitlichen Ausgestaltung dar, die auf das Zusammenspielen mehrerer natürlichen Faktoren, wie Bodenbildung, Bepflanzung, Biotop etc. beruhen.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" sind ein einheitliches Gebiet mit annähernd gleichen Feuchtraumvoraussetzungen und gleichen natürlichen Pflanzenvorkommen; sie zeichnen sich gegenüber den umliegenden landwirtschaftlichen genützten Flächen durch den Feuchtraumcharakter und dem Vorkommen verschiedener geschützter Pflanzen aus, sodaß sie eindeutig als Naturgebilde angesehen werden müssen.

Aus diesen Gründen sind die "Sollenauer Feuchtwiesen" den obigen gesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen, sodaß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sie wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit unter Naturdenkmalschutz stellen kann.

Nach den zitierten Rechtsnormen ist auch die Behörde berechtigt, den Grundeigentümern als den Berechtigten am Naturdenkmal die entsprechenden sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufzutragen. Dies wurde auch spruchgemäß im Sinne der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz gemacht, wobei die sichernden Maßnahmen keine zusätzlichen Maßnahmen darstellen, sondern eher Maßnahmen, die den Grundeigentümern mit einem Maß an weniger Arbeit, aber auch mit weniger Ertrag belasten. Die Umwandlung eines Ackers in Wiese bedeutet defacto, daß der Acker nicht mehr als Acker bestellt wird; die Nichtdüngung bedeutet, daß keine Düngemittel mehr auf die Wiesenflächen gestreut werden.

Sämtliche Maßnahmen, eben die genannte Umwandlung, der Verzicht auf Düngung und das zeitlich befristete Mähen von Wiesen stellen aber ihrer Art nach Vorkehrungen dar, die im laufenden Erhaltungsaufwand von Wiesen liegen und keine zusätzlichen Vorkehrungen verlangen. Sie verursachen daher für ihre Durchführung keine zusätzlichen Kosten, sodaß sich die Behörde mit der Sicherstellung der Kosten nicht beschäftigen muß.

Die wertmäßigen Entschädigungen werden dem eigens dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages der Ehegatten Pöltl auf Ausscheidung von drei Grundstücken wird abschließend bemerkt, daß die genannten Grundstücke für den Erhalt und für die Wirkung des Naturdenkmales wichtig sind, weil sie sowohl von ihrem Flächenzusammenhalt, als auch von ihrer Lage und ihrer Bodenbeschaffenheit einen wesentlichen Teil des Naturdenkmales ausmachen. Ohne diese Grundstücke würde, wie von der Amtssachverständigen für Biologie denkrichtig erwähnt, die Fläche nicht geschlossen sein und eine torsoartige Wirkung hervorrufen, sodaß der Schutzzweck nicht gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,- .

ergeht an

1. die Marktgemeinde Sollenau, z. H. Herrn Bürgermeister, als Grundeigentümer,
2. Herrn Erich Pöltl sen., Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
3. Frau Maria Pöltl, Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
4. Herrn Anton Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollena,
5. Frau Theresia Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau,
6. Frau Ernestine Gaitzenauer, Staudiglgasse 2, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl,
7. Herrn Anton Ebner, Aussiedlerhof, Anzengrubergasse, 2601 Sollenau,
8. Herrn Franz Artner, Hauptplatz 17, 2601 Sollenau,
9. Frau Anna Artner, Hauptplatz 17, 2601 Sollenau,
10. Firma Almeta, Rotenhofstraße 102, 1100 Wien,
11. Herrn Josef Dentinger, Kindergartengasse 5, 2601 Sollenau,
12. Frau Sara Dentinger, Kindergartengasse 5, 2601 Sollenau,
13. Herrn Erich Blüml, Hauptplatz 11, 2601 Sollenau,
14. Herrn Heinrich Kaindl, Kirchengasse 4, 2525 Günselsdorf,
15. Herrn Johann Frisch, Bahngasse 11, 2601 Sollenau,
16. Herrn Karl Trahbüchler, Wienerstraße 10 - 12, 2601 Sollenau,
17. Frau Rosalia Trahbüchler, Wienerstraße 10 - 12, 2601 Sollenau, vertreten durch
    Herrn Max Neukirchner, Wildgansgasse 6, 2601 Sollenau,
    Herrn Robert Burda, Raxstraße 2, 2601 Sollenau,
18. Herrn Franz Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau,
19. Frau Anna Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau,
20. Frau Gertrude Eckert, Leobersdorferstraße 3, 2601 Sollenau,
21. Herrn Wilhelm Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau,
22. Frau Theresia Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau,
23. Frau Maria Krpata, Badener Straße 21, 2544 Leobersdorf,
24. Herrn Josef Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau,
25. Frau Maria Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau,
26. Frau Ingeborg Braunstorfer, Wielemannsgasse 3/9, 1180 Wien,
27. Frau Maria Pöltl, Wiener Straße 23, 2601 Sollenau,
28. Frau Anna Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau,
29. Herrn Johann Nebl, Kurze Gasse 2, 2601 Sollenau,
30. Frau Margarete Nebl, Kurze Gasse 2, 2601 Sollenau,
31. Frau Johanna Vogt, Hauptplatz 4, 2601 Sollenau,
32. Herrn Dr. Karl PHILIPP, Mollardgasse 34, 1060 Wien,
33. Frau Dr. Ursula PHILIPP, Schönburggasse 44, 1040 Wien,
34. Herrn Erich Pöltl jun., Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
35. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau,
36. Frau Rosa Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau,
37. Herrn Josef Kaindl, Bahngasse 1, 2601 Sollenau,
38. Herrn Johann Knautz, Taubengasse 9, 2601 Siedlung Maria Theresia,
39. Frau Gerda Schuster, Dr. Karl Rennerstraße 29, 2601 Sollenau,
40. Herrn Raimund Vogt, Alleegasse 27, 2601 Sollenau,
41. die Wasserbaugenossenschaft, z. H. des Herrn Bürgermeisters der Marktgemeinde Sollenau,
42. die Marktgemeinde Sollenau, z. H. Herrn Bürgermeister,
43. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/37,

und zur Kenntnis an

44. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Kennzeichen II/3-550/28,
45. den Gendarmerieposten Sollenau,
46. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 1014 Wien, zu Kennzeichen BD-N-9000/207-90,
47. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, 1014 Wien,
48. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien,
49. dem NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu A/84-114,
50. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. M a r a d y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Amtsstunden: Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
7,30-15,30 Uhr
Dienstag 7,30-19,00 Uhr
Parteienverkehr: Dienstag 7.30-12,00 Uhr und 13,00-18,30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

30/2

30/5

9-N-859/78			
Bei Antwort bitte Kenn-zeichen angeben	Bearbeiter Fr. Kopp	02622/318 Dw 415 Telefax Dw 207	Datum 03.02.1999

Betrifft
Naturdenkmal "Sollenauer Feuchtwiesen", Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz; Änderungsbescheid.

KONZEPT

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 3. MRZ. 1999
Für den Bezirkshauptmann

I.
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ändert den Bescheid vom 6. August 1991, 9-N-859/10, womit die "Sollenauer Feuchtwiesen" gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend ab, daß der Auflagenpunkt Nr. 2 nunmehr folgendermaßen lauten:

1. Die derzeitigen Wiesengrundstücke und umgewandelten Ackerflächen sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 25. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen hat; erfolgt eine zweite Mahd, so darf diese frühestens ab 15. September durchgeführt werden. Zwischen dem 25. Juni und dem 15. September darf keine Bewirtschaftung erfolgen.

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 2 AVG i.V.m. § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-5.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 6. August 1991, 9-N-859/100, wurde das Gebiet der "Sollenauer Feuchtwiesen" auf den Grundstücken Nr. 287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 381/1, 381/2, 381/3, 381/4, 381/5, 385, 386, 387, 388/1, 388/2, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 430/1, 431, 448, 422/2 und 1182, alle KG Sollenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt II - Wr. Neustadt hat im Gutachten vom 23. September 1997, welches Ihnen mit ha. Schreiben vom 20. November 1997, 9-N-859/67, in Wahrung des Parteiengehöres zur Kenntnis gebracht wurde, ausgeführt; daß als spätester Termin für die erste Mahd der 25. Juni eines jeden Jahres

festgesetzt werden kann.
Negative schriftliche Stellungnahmen wurde von Ihnen dazu nicht eingebracht.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Da durch die Erklärung Ihrer Grundstücke zum Naturdenkmal eine Eigentumseinschränkung erfolgte und Ihnen aus der Naturdenkmalerklärung kein Recht erwachsen ist sowie durch die Ausdehnung der Mahdzeit bis zum 25. Juni für Sie eine Besserstellung erfolgte, konnte der Bescheid von amtswegen in Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG abgeändert werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998 erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an
1. Herrn Anton Ebner, Bahngasse 7, 2601 Sollenau
2. Herrn Erich Pöltl jun. Wiener Straße 19, 2601 Sollenau
3. Frau Theresia Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau
4. Herrn Anton Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau
5. Frau Walpurga Mortsch, Bahngasse 15, 2601 Sollenau
6. Marktgemeinde Sollenau, z.H. Herrn Bürgermeister,

2601 Sollenau, als Grundeigentümerin
7. Herrn Erich Blümel, Hauptplatz 11, 2601 Sollenau
8. Herrn Heinrich Kaindl, Kirchengasse 4, 2525 Günselsdorf
9. Herrn Johann Frisch, Bahngasse 11, 2601 Sollenau
10. Frau Rosalia Trahbüchler, Wiener Straße 10-12 2601 Sollenau
11. Herrn Karl Trahbüchler, Wiener Straße 10-12, 2601 Sollenau
12. Frau Anna Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau
13. Herrn Franz Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau
14. Frau Gertrude Eckert, Dr. Karl Renner Straße 9, 2601 Sollenau
15. Frau Theresia Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau
16. Herrn Wilhelm Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau
17. Herrn Ing. Franz Frisch, Bahngasse 12, 2601 Sollenau
18. Frau Maria Krpata, Hauptplatz 14, 2601 Sollenau
19. Frau Maria Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau
20. Herrn Josef Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau
21. Frau Anna Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau
22. Herrn Adalbert Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau
23. Frau Dr. Usula Philipp, Schönburggasse 44, 1040 Wien
24. Herrn Univ.Prof. Prim. Dr. Karl Philipp, Mollardgasse 34, 1060 Wien
25. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau
26. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Blumengasse 3, 2602 Blumau
27. Herrn Josef Kaindl, Bahngasse 1, 2601 Sollenau
28. Herrn Johann Knautz, Taubengasse 9, Siedlung Maria Theresia, 2601 Sollenau
29. Frau Mizzi Pöltl, Wiener Straße 25, 2601 Sollenau
30. Frau Gerda Schuster, Dr. Karl Renner Straße 29, 2601 Sollenau
31. Frau Josefine Groiß, Badener Straße 13, 2751 Matzendorf
32. Herrn Franz Groiß, Badener Straße 13, 2751 Matzendorf
33. die Wasserbaugenossenschaft, z.H. Herrn Bürgermeister 2601 Sollenau
34. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu Kennzeichen NÖ UA-1619/37
35. die Marktgemeinde 2601 Sollenau, z.H. Herrn Bürgermeister

II. (Unter Abschrift von I.)
und zur Kenntnis an
36. die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. N-91 918/10,
37. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umnwelt, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
38. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
39. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserbau (früher Abteilung B/3-B).

III. KW: Erl. I nachweislich zustellen.

- 3. FEB. 1999

- 9. FEB. 1999

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Stach)

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30 12.00 Uhr

9-N-859/10

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511
Dw 214
Telefax Dw 207

Datum
6. August 1991

Betrifft
Sollenauer Feuchtwiesen, Erklärung zum Naturdenkmal

Beilage
Verhandlungsschriften
Gutachten

Der Bescheid ist rechtskräftig
18. FEB. 1994

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als Naturschutzbehörde erklärt die "Sollenauer Feuchtwiesen" gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" befinden sich im Bereich der nachstehend genannten Grundstücke, die jeweils in ihrer Gesamtheit im Naturdenkmal liegen:

Grundstück Nr.

287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 381/1, 381/2, 381/3, 381/4, 381/5, 385, 386, 387, 388/1, 388/2, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 430/1, 431, 448, 422/2 und 1182, alle KG Sollenau

Die jeweiligen Grundeigentümer werden gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, verpflichtet, zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

1. auf den genannten Grundstücken weder mineralischen, noch natürlichen Dünger aufzubringen,

2. die derzeitigen Wiesengrundstücke und umgewandelten Ackerflächen mindestens einmal pro Jahr zu mähen, wobei diese erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 10. Juni zu erfolgen hat; erfolgt eine zweite Mahd so darf diese frühestens ab 15. September durchgeführt werden. Zwischen dem 10. Juni und dem 15. September darf keine Bewirtschaftung erfolgen.

3. die Ackerflächen auf den Grundstücken 381/5, 390, 391, 402, 403, 404, 405, 412, 413, 419, 287/1 und 287/3, KG Sollenau, durch Nichtbewirtschaftung und Nichtanbau in extensive Wiesenflächen umzuwandeln, wobei diese Umwandlung bis 31. Dezember 1991 herbeigeführt werden muß.

Die beiliegende Ausfertigung des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 20. August 1990, BD-N-9000/207-90, der Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 1990 und der Verhandlungsschrift vom 22. Juli 1991 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Der Antrag der Grundeigentümer Erich und Maria Pöltl, die Grundstücke 287/2, 288/1 und 288/2, KG Sollenau, aus dem Naturdenkmal auszuscheiden, wird im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500 3, abgewiesen.

Begründung

Bereits im Jahre 1984 hat das Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Erhebungen über landschaftsökologische Vorbehaltsflächen darauf hingewiesen, daß die Feuchtwiesen nordwestlich von Sollenau einer der letzten Standorte des Duftbecherglöckchens (Adenophora lillifolia) in ganz Niederösterreich sei.

Aufgrund dieser Mitteilung wurden Erhebungen durchgeführt, wobei vor allem im Gutachten vom 20. August 1990, welches beiliegt und auf dessen Zitierung daher verzichtet werden kann, ausgedrückt wurde, daß sich im Bereich der genannten Grundstücke einer der letzten Standorte des Duftbecherglöckchens (Adenophora lillifolia) in ganz Niederösterreich befindet. Diese Pflanze kommt äußerst selten vor; sie verlangt einen feuchten bis versumpften Standort. Die "Sollenauer Feuchtwiesen" müssen als eines der letzten Refugien dieser Pflanze angesehen werden. Trotz der regelmäßigen Mahd der Feuchtwiesen haben die Pflanzen an den Grenzen und Uferrändern überdauert und immer wieder die Wiesen selbst besämt, wobei einerseits die Austrocknung und andererseits die Umwandlung der Wiesenflächen in Ackerland sowie eine intensive Nutzung mit Kunstdünger das Vorkommen bedrohen.

Unabhängig von dieser seltenen Pflanze finden sich auf den Feuchtwiesen weitere seltene Pflanzenarten, wie z. B. die vollkommen geschützte Prachtnelke, der Teufelsabbiß, der Blutweiderich, etc.

Im schlüssigen und denkrechtigen Gutachten wurde bemerkt, daß die Wiesen aufgrund des Vorkommens dieser seltenen Pflanzen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzen, sodaß ihre Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt und notwendig ist, um den Fortbestand der Feuchtwiesen und somit des Duftbecherglöckchens zu garantieren.

Einige Grundstücke, die bereits Ackerland darstellen, müßten jedoch in Wiesenflächen umgewandelt werden, damit ein einheitliches Gebiet erhalten bleibt. Um den Lichtbedarf des Duftbecherglöckchens zu entsprechen, ist unbedingt eine Mahd für die ungehinderte Entwicklung bzw. für die Samenreife notwendig, wobei diese Mahd vor dem Samenflug der Pflanze durchgeführt werden muß, weil sich das Duftbecherglöckchen durch den von den Rändern ausgehenden Samenflug vermehrt. Diese Pflanzen dürfen daher nicht zu früh abgemäht werden. Ein zu frühes Abmähen würde das Ausreifen der Samen verhindern.

Eine mindestens einmalige Mahd ist aber notwendig, um den Wiesencharakter beizubehalten und eine Verbuschung der Flächen hintanzuhalten.

Auf Basis dieser fachlichen Aussagen ist eine mündliche Verhandlung am 6. Dezember 1990 abgehalten worden, deren Fortsetzung vertagt wurde, um verschiedene Abklärungen durchzuführen. Die Abklärung erfolgte am 22. Juli 1991, wobei hinsichtlich dieser Verhandlungsschrift als auch hinsichtlich der Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 1990 auf die Beilagen verwiesen wird, sodaß auch diesbezüglich auf die Zitierung verzichtet werden kann.

Insgesamt hat aber die Verhandlung vom 22. Juli 1991 nochmals in schlüssiger Art und Weise ergeben, daß die Schutzwürdigkeit des Gebietes nach wie vor besteht, weil einige der im obigen Gutachten genannten Pflanzen, insbesondere das Duftbecherglöckchen auch an diesem Tag angetroffen werden konnten.

So konnte im Bereich der Grundstücke 287/1 und 287/3, KG Sollenau, direkt neben dem Wasserlauf das Duftbecherglöckchen gefunden werden. Die Grundstücke 287/1 und 287/3, KG Sollenau, sind Ackergrundstücke und weisen, wie auch die Grundstücke 287/2, 288/1 und 288/2, KG Sollenau, einen etwas feuchteren Eindruck auf als die umgebenden Grundstücke. Der etwas feuchtere Eindruck konnte sowohl aus der Bodenbeschaffenheit, als auch aufgrund des Vorhandenseins von Feuchtwiesenpflanzen festgestellt werden. Diese Feststellung, verbunden mit der Eigenschaft des Duftbecherglöckchens, sich durch den Samenflug, der von den Rändern ausgeht und weite Fläche bestreut, zu vermehren, veranlaßte die Amtssachverständige für Naturschutz zu der einleuchtenden und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme, daß die Grundstücke 288/2, 288/1 und 287/2, KG Sollenau, Eigentümer Erich und Maria Pöltl, im Naturdenkmal Sollenauer Feuchtwiesen belassen werden müssen. Denn das Duftbecherglöckchen wächst derzeit vorwiegend im nicht bewirtschafteten Randbereich, insbesondere im Uferbereich; die genannten drei Grundstücke liegen ebenfalls im Uferbereich und sind daher dem Standort dieser besonderen Pflanze nahegelegen bzw. befinden sich auf diesen Flächen selbst derartige geschützte Pflanzen; das Duftbecherglöckchen benötigt eher feuchten Grund; die genannten Grundstücke weisen einen Feuchtwiesencharakter auf und bilden daher gute Voraussetzungen für das Wachstum des Duftbecherglöckchens. Daher müssen diese Grundstücke im Naturdenkmmal verbleiben, um die Wirkung des Naturdenkmales, welche sich auf die Schutz der für das Wachstum tauglichen Fläche erstreckt, entfalten zu können.

Seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde sogar gefordert, die direkt angrenzenden Grundstücke Nr. 287/1 und 287/3, KG Sollenau, ebenfalls in das Naturdenkmal zu integrieren, weil für diese Grundstücke genau die selben Argumente gelten und der Wegfall dieser Flächen das Naturdenkmal in seiner Wirkung beeinträchtigen würde. Diese Beeinträchtigung wäre einerseits durch das Fehlen der Grundstücke, andererseits durch die Einwirkungen der Grundstücke, wenn diese landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, auf die restlichen nicht bewirtschafteten Flächen, wie z. B. durch Flugvertrag von Kunstdüngern auf die ungedüngten Wiesenflächen, gegeben.

Die Schutzwürdigkeit der Grundstücke in ihrer Gesamtheit liegt daher nach den fachlichen Voraussetzungen eindeutig zum derzeitigen Zeitpunkt vor.

Seitens der Eigentümer sind, mit Ausnahme der Erklärung der Ehegatten Pöltl, keine Stellungnahmen gegen das Naturdenkmal selbst abgegeben worden; die Erklärungen haben sich durchwegs auf die Frage der Entschädigung bezogen. Der Verhandlungsleiter hat diesbezüglich an die zuständige Stelle, das ist die Niederösterreichische Landesregierung, verwiesen.

Rechtlich wird festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im geschützten Gebiet jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und in das Tierleben untersagt.

§ 9 Abs. 6 dieses Gesetzes sieht vor, daß die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenen trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Nach dieser Gesetzesstelle kann daher die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Naturgebilde zu Naturdenkmälern erklären, wenn sie aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben. Dieser Umstand liegt im konkreten Fall eindeutig vor, weil, wie aus dem oben erwähnten Gutachten deutlich zu ersehen ist, die Sollenau Feuchtwiesen wegen ihres besonderen Pflanzenbestandes, insbesondere wegen des Vorkommens des Duftbecherglöckchens, wissenschaftlich von eminenter Bedeutung sind. Der Erhalt dieser Pflanzen muß als hohes wissenschaftliches Ziel angesehen werden, sodaß die Voraussetzungen für das Wachstum dieser Pflanzen gewahrt bleiben müssen.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" selbst stellen sich als Naturgebilde dar, weil als Naturgebilde Naturerscheinungen gelten, die als besondere Naturschöpfung qualifiziert werden und die auch flächenmäßig ausgedehnt sein können. Das wesentliche Erscheinungsbild der Naturgebilde stellt sich dabei in der einheitlichen Ausgestaltung dar, die auf das Zusammenspielen mehrerer natürlichen Faktoren, wie Bodenbildung, Bepflanzung, Biotop etc. beruhen.

Die "Sollenauer Feuchtwiesen" sind ein einheitliches Gebiet mit annähernd gleichen Feuchtraumvoraussetzungen und gleichen natürlichen Pflanzenvorkommen; sie zeichnen sich gegenüber den umliegenden landwirtschaftlichen genützten Flächen durch den Feuchtraumcharakter und dem Vorkommen verschiedener geschützter Pflanzen aus, sodaß sie eindeutig als Naturgebilde angesehen werden müssen.

Aus diesen Gründen sind die "Sollenauer Feuchtwiesen" den obigen gesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen, sodaß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sie wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit unter Naturdenkmalschutz stellen kann.

Nach den zitierten Rechtsnormen ist auch die Behörde berechtigt, den Grundeigentümern als den Berechtigten am Naturdenkmal die entsprechenden sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufzutragen. Dies wurde auch spruchgemäß im Sinne der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz gemacht, wobei die sichernden Maßnahmen keine zusätzlichen Maßnahmen darstellen, sondern eher Maßnahmen, die den Grundeigentümern mit einem Maß an weniger Arbeit, aber auch mit weniger Ertrag belasten. Die Umwandlung eines Ackers in Wiese bedeutet defacto, daß der Acker nicht mehr als Acker bestellt wird; die Nichtdüngung bedeutet, daß keine Düngemittel mehr auf die Wiesenflächen gestreut werden.

Sämtliche Maßnahmen, eben die genannte Umwandlung, der Verzicht auf Düngung und das zeitlich befristete Mähen von Wiesen stellen aber ihrer Art nach Vorkehrungen dar, die im laufenden Erhaltungsaufwand von Wiesen liegen und keine zusätzlichen Vorkehrungen verlangen. Sie verursachen daher für ihre Durchführung keine zusätzlichen Kosten, sodaß sich die Behörde mit der Sicherstellung der Kosten nicht beschäftigen muß.

Die wertmäßigen Entschädigungen werden dem eigens dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages der Ehegatten Pöltl auf Ausscheidung von drei Grundstücken wird abschließend bemerkt, daß die genannten Grundstücke für den Erhalt und für die Wirkung des Naturdenkmales wichtig sind, weil sie sowohl von ihrem Flächenzusammenhalt, als auch von ihrer Lage und ihrer Bodenbeschaffenheit einen wesentlichen Teil des Naturdenkmales ausmachen. Ohne diese Grundstücke würde, wie von der Amtssachverständigen für Biologie denkrichtig erwähnt, die Fläche nicht geschlossen sein und eine torsoartige Wirkung hervorrufen, sodaß der Schutzzweck nicht gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,- .

ergeht an

1. die Marktgemeinde Sollenau, z. H. Herrn Bürgermeister, als Grundeigentümer,
2. Herrn Erich Pöltl sen., Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
3. Frau Maria Pöltl, Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
4. Herrn Anton Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollena,
5. Frau Theresia Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau,
6. Frau Ernestine Gaitzenauer, Staudiglgasse 2, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl,
7. Herrn Anton Ebner, Aussiedlerhof, Anzengrubergasse, 2601 Sollenau,
8. Herrn Franz Artner, Hauptplatz 17, 2601 Sollenau,
9. Frau Anna Artner, Hauptplatz 17, 2601 Sollenau,
10. Firma Almeta, Rotenhofstraße 102, 1100 Wien,
11. Herrn Josef Dentinger, Kindergartengasse 5, 2601 Sollenau,
12. Frau Sara Dentinger, Kindergartengasse 5, 2601 Sollenau,
13. Herrn Erich Blüml, Hauptplatz 11, 2601 Sollenau,
14. Herrn Heinrich Kaindl, Kirchengasse 4, 2525 Günselsdorf,
15. Herrn Johann Frisch, Bahngasse 11, 2601 Sollenau,
16. Herrn Karl Trahbüchler, Wienerstraße 10 - 12, 2601 Sollenau,
17. Frau Rosalia Trahbüchler, Wienerstraße 10 - 12, 2601 Sollenau, vertreten durch
    Herrn Max Neukirchner, Wildgansgasse 6, 2601 Sollenau,
    Herrn Robert Burda, Raxstraße 2, 2601 Sollenau,
18. Herrn Franz Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau,
19. Frau Anna Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau,
20. Frau Gertrude Eckert, Leobersdorferstraße 3, 2601 Sollenau,
21. Herrn Wilhelm Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau,
22. Frau Theresia Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau,
23. Frau Maria Krpata, Badener Straße 21, 2544 Leobersdorf,
24. Herrn Josef Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau,
25. Frau Maria Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau,
26. Frau Ingeborg Braunstorfer, Wielemannsgasse 3/9, 1180 Wien,
27. Frau Maria Pöltl, Wiener Straße 23, 2601 Sollenau,
28. Frau Anna Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau,
29. Herrn Johann Nebl, Kurze Gasse 2, 2601 Sollenau,
30. Frau Margarete Nebl, Kurze Gasse 2, 2601 Sollenau,
31. Frau Johanna Vogt, Hauptplatz 4, 2601 Sollenau,
32. Herrn Dr. Karl PHILIPP, Mollardgasse 34, 1060 Wien,
33. Frau Dr. Ursula PHILIPP, Schönburggasse 44, 1040 Wien,
34. Herrn Erich Pöltl jun., Wienerstraße 19, 2601 Sollenau,
35. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau,
36. Frau Rosa Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau,
37. Herrn Josef Kaindl, Bahngasse 1, 2601 Sollenau,
38. Herrn Johann Knautz, Taubengasse 9, 2601 Siedlung Maria Theresia,
39. Frau Gerda Schuster, Dr. Karl Rennerstraße 29, 2601 Sollenau,
40. Herrn Raimund Vogt, Alleegasse 27, 2601 Sollenau,
41. die Wasserbaugenossenschaft, z. H. des Herrn Bürgermeisters der Marktgemeinde Sollenau,
42. die Marktgemeinde Sollenau, z. H. Herrn Bürgermeister,
43. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/37,

und zur Kenntnis an

44. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Kennzeichen II/3-550/28,
45. den Gendarmerieposten Sollenau,
46. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 1014 Wien, zu Kennzeichen BD-N-9000/207-90,
47. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, 1014 Wien,
48. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien,
49. dem NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu A/84-114,
50. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. M a r a d y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Amtsstunden: Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
7,30-15,30 Uhr
Dienstag 7,30-19,00 Uhr
Parteienverkehr: Dienstag 7.30-12,00 Uhr und 13,00-18,30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

30/2

30/5

9-N-859/78			
Bei Antwort bitte Kenn-zeichen angeben	Bearbeiter Fr. Kopp	02622/318 Dw 415 Telefax Dw 207	Datum 03.02.1999

Betrifft
Naturdenkmal "Sollenauer Feuchtwiesen", Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz; Änderungsbescheid.

KONZEPT

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 3. MRZ. 1999
Für den Bezirkshauptmann

I.
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ändert den Bescheid vom 6. August 1991, 9-N-859/10, womit die "Sollenauer Feuchtwiesen" gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend ab, daß der Auflagenpunkt Nr. 2 nunmehr folgendermaßen lauten:

1. Die derzeitigen Wiesengrundstücke und umgewandelten Ackerflächen sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 25. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen hat; erfolgt eine zweite Mahd, so darf diese frühestens ab 15. September durchgeführt werden. Zwischen dem 25. Juni und dem 15. September darf keine Bewirtschaftung erfolgen.

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 2 AVG i.V.m. § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-5.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 6. August 1991, 9-N-859/100, wurde das Gebiet der "Sollenauer Feuchtwiesen" auf den Grundstücken Nr. 287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 381/1, 381/2, 381/3, 381/4, 381/5, 385, 386, 387, 388/1, 388/2, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 430/1, 431, 448, 422/2 und 1182, alle KG Sollenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt II - Wr. Neustadt hat im Gutachten vom 23. September 1997, welches Ihnen mit ha. Schreiben vom 20. November 1997, 9-N-859/67, in Wahrung des Parteiengehöres zur Kenntnis gebracht wurde, ausgeführt; daß als spätester Termin für die erste Mahd der 25. Juni eines jeden Jahres

festgesetzt werden kann.
Negative schriftliche Stellungnahmen wurde von Ihnen dazu nicht eingebracht.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Da durch die Erklärung Ihrer Grundstücke zum Naturdenkmal eine Eigentumseinschränkung erfolgte und Ihnen aus der Naturdenkmalerklärung kein Recht erwachsen ist sowie durch die Ausdehnung der Mahdzeit bis zum 25. Juni für Sie eine Besserstellung erfolgte, konnte der Bescheid von amtswegen in Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG abgeändert werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998 erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an
1. Herrn Anton Ebner, Bahngasse 7, 2601 Sollenau
2. Herrn Erich Pöltl jun. Wiener Straße 19, 2601 Sollenau
3. Frau Theresia Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau
4. Herrn Anton Zöchling, Kindergartengasse 3, 2601 Sollenau
5. Frau Walpurga Mortsch, Bahngasse 15, 2601 Sollenau
6. Marktgemeinde Sollenau, z.H. Herrn Bürgermeister,

2601 Sollenau, als Grundeigentümerin
7. Herrn Erich Blümel, Hauptplatz 11, 2601 Sollenau
8. Herrn Heinrich Kaindl, Kirchengasse 4, 2525 Günselsdorf
9. Herrn Johann Frisch, Bahngasse 11, 2601 Sollenau
10. Frau Rosalia Trahbüchler, Wiener Straße 10-12 2601 Sollenau
11. Herrn Karl Trahbüchler, Wiener Straße 10-12, 2601 Sollenau
12. Frau Anna Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau
13. Herrn Franz Frisch, Bahngasse 6, 2601 Sollenau
14. Frau Gertrude Eckert, Dr. Karl Renner Straße 9, 2601 Sollenau
15. Frau Theresia Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau
16. Herrn Wilhelm Nebl, Kirchenfeldgasse 6, 2601 Sollenau
17. Herrn Ing. Franz Frisch, Bahngasse 12, 2601 Sollenau
18. Frau Maria Krpata, Hauptplatz 14, 2601 Sollenau
19. Frau Maria Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau
20. Herrn Josef Deutsch, Alleegasse 3, 2601 Sollenau
21. Frau Anna Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau
22. Herrn Adalbert Kucera, Bahngasse 23, 2601 Sollenau
23. Frau Dr. Usula Philipp, Schönburggasse 44, 1040 Wien
24. Herrn Univ.Prof. Prim. Dr. Karl Philipp, Mollardgasse 34, 1060 Wien
25. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Bahngasse 13, 2601 Sollenau
26. Herrn Ferdinand Gaitzenauer, Blumengasse 3, 2602 Blumau
27. Herrn Josef Kaindl, Bahngasse 1, 2601 Sollenau
28. Herrn Johann Knautz, Taubengasse 9, Siedlung Maria Theresia, 2601 Sollenau
29. Frau Mizzi Pöltl, Wiener Straße 25, 2601 Sollenau
30. Frau Gerda Schuster, Dr. Karl Renner Straße 29, 2601 Sollenau
31. Frau Josefine Groiß, Badener Straße 13, 2751 Matzendorf
32. Herrn Franz Groiß, Badener Straße 13, 2751 Matzendorf
33. die Wasserbaugenossenschaft, z.H. Herrn Bürgermeister 2601 Sollenau
34. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu Kennzeichen NÖ UA-1619/37
35. die Marktgemeinde 2601 Sollenau, z.H. Herrn Bürgermeister

II. (Unter Abschrift von I.)
und zur Kenntnis an
36. die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. N-91 918/10,
37. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umnwelt, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
38. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
39. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserbau (früher Abteilung B/3-B).

III. KW: Erl. I nachweislich zustellen.

- 3. FEB. 1999

- 9. FEB. 1999

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Stach)